

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 11. Mai 1993

117. Stück

- 315. Kundmachung:** Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens, revidiert am 24. Juli 1971 in Paris
- 316. Kundmachung:** Geltungsbereich des Zusatzprotokolls 1 zum Welturheberrechtsabkommen in der am 24. Juli 1971 in Paris revidierten Fassung über die Anwendung dieses Abkommens auf Werke von Staatenlosen und Flüchtlingen
- 317. Kundmachung:** Geltungsbereich des Zusatzprotokolls 2 zum Welturheberrechtsabkommen in der am 24. Juli 1971 in Paris revidierten Fassung über die Anwendung dieses Abkommens auf Werke bestimmter internationaler Organisationen
- 318. Kundmachung:** Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens und seiner Zusatzprotokolle Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3
- 319. Abkommen** zwischen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits, und der Regierung der Föderativen Republik Brasiliens andererseits, über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren für Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich
- 320. Empfehlung** Nr. 1/91 des Gemischten Ausschusses EWG—EFTA „gemeinsames Versandverfahren“ vom 19. September 1991 zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren samt Anhang (NR: GP XVIII RV 804 AB 893 S. 99. BR: AB 4432 S. 563.)

315. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens revidiert am 24. Juli 1971 in Paris

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der UNESCO haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Welturheberrechtsabkommen revidiert am 24. Juli 1971 in Paris (BGBl. Nr. 293/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 631/1988) hinterlegt bzw. erklärt, sich auch weiterhin an dieses Abkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Bolivien	22. Dezember 1989
China	30. Juli 1992
Ecuador	6. Juni 1991
Niger	15. Februar 1989
Ruanda	10. August 1989
Slowenien	28. Oktober 1992
Zypern	19. September 1990

Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde haben nachstehende Staaten Erklärungen abgegeben:

Bolivien hat gemäß Art. Vbis des Abkommens den Wunsch geäußert, daß es für die Anwendung der für diese Länder vorgesehenen Bestimmungen als Entwicklungsland angesehen werden möchte.

China nimmt die in den Art. Vter und Vquarter des Abkommens vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch.

Vranitzky

316. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls 1 zum Welturheberrechtsabkommen in der am 24. Juli 1971 in Paris revidierten Fassung über die Anwendung dieses Abkommens auf Werke von Staatenlosen und Flüchtlingen

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der UNESCO haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Zusatzprotokoll 1 zum Welturheberrechtsabkommen in der am 24. Juli 1971 in Paris revidierten Fassung über die

Anwendung dieses Abkommens auf Werke von Staatenlosen und Flüchtlingen (BGBl. Nr. 293/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 632/1988) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Ecuador	6. Juni 1991
Niger	15. Februar 1989
Ruanda	10. August 1989
Slowenien	16. Dezember 1992
Sri Lanka	27. Juli 1988
Zypern	19. September 1990

Vranitzky

317. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls 2 zum Welturheberrechtsabkommen in der am 24. Juli 1971 in Paris revidierten Fassung über die Anwendung dieses Abkommens auf Werke bestimmter internationaler Organisationen

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der UNESCO haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Zusatzprotokoll 2 zum Welturheberrechtsabkommen in der am 24. Juli 1971 in Paris revidierten Fassung über die Anwendung dieses Abkommens auf Werke bestimmter internationaler Organisationen (BGBl. Nr. 293/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 633/1988) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Ecuador	6. Juni 1991
Niger	15. Februar 1989
Ruanda	10. August 1989
Slowenien	16. Dezember 1992
Sri Lanka	27. Juli 1988
Zypern	19. September 1990

Vranitzky

318. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens und seiner Zusatzprotokolle Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der UNESCO haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Welturheberrechtsabkommen und seiner Zusatzprotokolle Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 (BGBl. Nr. 108/1957, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 139/1972) hinterlegt bzw. erklärt, sich auch weiterhin an dieses Abkommen und seine Zusatzprotokolle gebunden zu erachten:

ABKOMMEN

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Algerien	28. Mai 1973
Bahamas	13. Juli 1976
Belize	1. Dezember 1982
Bolivien	22. Dezember 1989
Kamerun	1. Februar 1973
Kasachstan	6. August 1992
Marokko	8. Februar 1972
Slowenien	28. Oktober 1992
ehem. Sowjetunion	27. Februar 1973
Sri Lanka	25. Oktober 1983
Tadschikistan	11. August 1992

ZUSATZPROTOKOLL Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Bolivien	22. Dezember 1989
Marokko	8. Februar 1972
Slowenien	28. Oktober 1992
Sri Lanka	27. Juli 1988

Das Vereinigte Königreich hat den Geltungsbereich des Abkommens und seiner Zusatzprotokolle Nr. 1 und Nr. 2 mit Wirksamkeit vom 2. Mai 1973 auf Hongkong ausgedehnt.

Vranitzky

319.

(Übersetzung)

Agreement

between the Federal Minister for Economic Affairs and the Federal Minister of Finance of the Republic of Austria on the one hand, and the Government of the Federative Republic of Brazil on the other hand, regarding the recognition of Certificates of origin and of the handicraft production of goods for the purpose of importation into Austria duty-free or at reduced rates of duty

Abkommen

zwischen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits, und der Regierung der Föderativen Republik Brasiliens andererseits, über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren für Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich

Article 1

The Government of the Federative Republic of Brazil herewith certifies that the following agency is authorized to issue Certificates of origin and of the handicraft production of goods for the purpose of importation into Austria duty-free or at reduced rates of duty: National Council of Trade Associations (CONASC).

Artikel 1

Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien bestätigt hiermit, daß die folgende Stelle zur Ausstellung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren für Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich ermächtigt ist: Nationaler Rat der Handelsverbände (CONASC).

Article 2

(1) Notwithstanding the provisions of paragraph (2), the form and the substance of Certificates of origin and of the handicraft production of goods shall conform to the Form A used for the purpose of the Generalized System of Preferences.

(2) The Certificates shall contain the following additional statements in the English language:

(a) Additional declaration by the exporter (in box 7 of the said form):

„All the above goods are handicraft products.“

(b) Certification by the authorized agency mentioned in Article 1 above (in box 4 of the said form):

„It is hereby certified, on the basis of verifications carried out, that the goods described in this Certificate are handicraft products according to the Agreement between the Republic of Austria and the Federative Republic of Brazil.“

Artikel 2

(1) Die Zeugnisse über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung entsprechen — vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 — nach Inhalt und Form dem für Zwecke des Allgemeinen Präferenzsystems verwendeten Formblatt A.

(2) Die Zeugnisse enthalten folgende zusätzliche Feststellungen in englischer Sprache:

a) Zusätzliche Erklärung des Ausführers (in Spalte 7 des genannten Formblattes):

„Alle oben genannten Waren sind handwerklich hergestellte Waren.“

b) Bescheinigung der im Artikel 1 genannten ermächtigten Stelle (in Spalte 4 des genannten Formblattes):

„Hiermit wird auf Grund der durchgeführten Kontrollen bescheinigt, daß die in diesem Zeugnis beschriebenen Waren handwerklich hergestellte Waren gemäß dem Abkommen zwischen der Föderativen Republik Brasilien und der Republik Österreich sind.“

Place and date, signature and stamp of certifying agency.“

(3) Handicraft products are understood to mean goods which are produced mainly by hand or by using exclusively hand- or footdriven machines or tools only. The utilization of machine-made raw materials, in principle, does not exclude handicraft products from benefits accorded by Austrian law.

Ort und Datum, Unterschrift und Stempel der bescheinigenden Stelle.“

(3) Als handwerklich hergestellte Waren werden Waren verstanden, die überwiegend von Hand oder nur unter Verwendung von ausschließlich durch Hand- oder Fußantrieb bedienten Maschinen oder Geräten hergestellt worden sind. Die Verwendung von maschinell erzeugten Rohmaterialien schließt grundsätzlich handwerklich hergestellte Waren von den nach österreichischem Recht eingeräumten Begünstigungen nicht aus.

Article 3

The Government of the Federative Republic of Brazil shall notify each change with regard to the agency as mentioned in Article 1 to the Federal Minister of Finance of the Republic of Austria.

Article 4

The Government of the Federative Republic of Brazil shall render administrative assistance to the Austrian authorities, upon their request, in verifying the authenticity and accuracy of Certificates.

Article 5

This Agreement shall enter into force six weeks after signature; it shall be concluded for a period of two years. Its validity shall be extended annually without further procedure for the period of another year, unless either Contracting Party gives to the other a six months' written notice through diplomatic channels of its intention to terminate this Agreement.

DONE at Vienna, this 15th March, 1993, in two originals in the English language.

For the Federal Minister for Economic Affairs of the Republic of Austria:

Dr. Gerhard Waas
Director General

For the Federal Minister of Finance of the Republic of Austria:

Dr. Gottfried H. Mazal
Director

For the Government of the Federative Republic of Brazil:

Thereza Maria Machado Quintella
Ambassador

Das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 5 mit 26. April 1993 in Kraft.

Artikel 3

Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien wird jede Änderung bezüglich der im Artikel 1 genannten Stelle dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich bekanntgeben.

Artikel 4

Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien leistet bei der Prüfung der Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der Zeugnisse den österreichischen Behörden über deren Ersuchen Verwaltungshilfe.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt sechs Wochen nach Unterzeichnung in Kraft; es wird auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern es nicht durch eine der Vertragsparteien sechs Monate vor Ablauf der Frist schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Wien, am 15. März 1993, in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten der Republik Österreich:

Dr. Gerhard Waas
Sektionschef

Für den Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich:

Dr. Gottfried H. Mazal
Ministerialrat

Für die Regierung der Föderativen Republik Brasilien:

Thereza Maria Machado Quintella
Botschafterin

Vranitzky

320.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Anhang wird genehmigt.

EMPFEHLUNG NR. 1/91

**DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES
EWG—EFTA „GEMEINSAMES VER-
SANDVERFAHREN“ VOM 19. SEPTEMBER 1991 ZUR ÄNDERUNG DES ÜBER-
EINKOMMENS VOM 20. MAI 1987 ÜBER
EIN GEMEINSAMES VERSANDVER-
FAHREN**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 *) über ein gemeinsames Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a,

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 632/1987

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 enthält die wesentlichen Bestimmungen über das gemeinsame Versandverfahren für die Warenbeförderung zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern sowie auch zwischen den einzelnen EFTA-Ländern.

Die in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Bestimmungen wurden kürzlich substantiell im Bereich des gemeinschaftlichen Versandverfahrens im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes ab 1. Jänner 1993 geändert; es ist daher erforderlich, das Übereinkommen anzupassen.

Die gleichzeitige Anwendung dieser Anpassung und Änderungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren ist vorzusehen;

EMPFIEHLT DEN VERTRAGSPARTEIEN,

/%

- das Übereinkommen mit Wirkung vom 1. Jänner 1993 entsprechend dem Anhang zu dieser Empfehlung zu ändern;
- die Empfehlung vor dem 1. November 1992 anhand des Berichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über den Stand der Harmonisierung der Bestimmungen zur Verwirklichung des Binnenmarktes zu überprüfen;
- einander durch Briefwechsel die Annahme dieser Empfehlung mitzuteilen.

Geschehen zu Helsinki am 19. September 1991.

Für den Gemischten Ausschuß:

Der Vorsitzende:

J. Laine

Anhang

Änderung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren

Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird wie folgt geändert:

A. Artikel 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 2

(1) Als gemeinsames Versandverfahren wird nachstehend je nach Fall das T1-Verfahren oder das T2-Verfahren bezeichnet.

(2) Das T1-Verfahren kann für alle gemäß Artikel 1 Absatz 1 beförderten Waren angewendet werden.

(3) Das T2-Verfahren gilt für nach Artikel 1 Absatz 1 beförderte Waren nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a) in der Gemeinschaft:
 - nur wenn es sich um Gemeinschaftswaren handelt. Als Gemeinschaftswaren gelten:
 - Waren, die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen Waren mit Herkunft aus Drittländern oder Gebieten;

die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, hinzugefügt wurden,

- Waren mit Herkunft aus einem Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört, die sich in einem Mitgliedstaat im freien Verkehr befinden,
- Waren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder ausschließlich aus unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren oder aus unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind.

Unbeschadet dieses Übereinkommens oder anderer mit der Gemeinschaft geschlossener Abkommen gelten jedoch Waren, die zwar die Voraussetzungen nach den drei vorstehenden Anstrichen erfüllen, aber nach ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder in dieses Zollgebiet zurückverbracht werden, nicht als Gemeinschaftswaren.

b) in einem EFTA-Land:

nur wenn die Waren in diesem Land im T2-Verfahren eingetroffen sind und unter den besonderen Voraussetzungen des Artikels 9 weiterversandt werden.

(4) Die in diesem Übereinkommen festgelegten besonderen Voraussetzungen für die Überführung von Waren in das T2-Verfahren gelten auch für die Ausstellung von Papieren zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren; Waren, für die ein solches Papier ausgestellt wurde, werden in der gleichen Weise behandelt wie im T2-Verfahren beförderte Waren, wobei jedoch das Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren die Waren nicht zu begleiten braucht.“

B. Artikel 3 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 3

(1) Im Sinn dieses Übereinkommens gelten als:

- a) „Versandverfahren“: ein Verfahren, in dem Waren unter Überwachung der zuständigen Behörden von einer Stelle einer Vertragspartei an eine Stelle derselben Vertragspartei oder einer anderen Vertragspartei befördert werden, wenn mindestens eine Grenze überschritten wird;
- b) „Land“: jedes EFTA-Land und jeder Mitgliedstaat der Gemeinschaft;
- c) „Drittland“: jeder Staat, der weder ein EFTA-Land noch ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft ist.

(2) Für die Anwendung der in diesem Übereinkommen festgelegten Bestimmungen über das T1- oder das T2-Verfahren haben die EFTA-Länder sowie die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die gleichen Rechte und Pflichten.“

C. Artikel 4 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 4

(1) Dieses Übereinkommen gilt unbeschadet aller sonstigen internationalen Übereinkünfte über Versandverfahren, jedoch vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen der Anwendung solcher Übereinkünfte für Warenbeförderungen zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten sowie vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen für die Ausstellung von Papieren zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren.

(2) Dieses Übereinkommen gilt ferner unbeschadet

- a) der Beförderung von Waren in einem Verfahren der vorübergehenden Verwendung sowie
- b) Vereinbarungen über den Grenzverkehr.“

D. Artikel 6 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 6

Sofern die Durchführung der gegebenenfalls für die Waren geltenden Maßnahmen sichergestellt wird, können die Länder im Rahmen des T1- oder T2-Verfahrens durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen untereinander vereinfachte Verfahren einführen, die Kriterien entsprechen, die erforderlichenfalls in Anlage II festgelegt werden und die für bestimmte Beförderungsarten oder bestimmte Unternehmen gelten. Derartige Vereinbarungen sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Ländern mitzuteilen.“

E. Artikel 7 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 7

(1) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen dieses Übereinkommens sind die zuständigen Stellen der EFTA-Länder befugt, die Aufgaben von Abgangsstellen, Durchgangszollstellen, Bestimmungsstellen und Stellen der Bürgschaftsleistung wahrzunehmen.

(2) Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind befugt, Versandpapiere T1 und T2 für Bestimmungsstellen in den EFTA-Ländern auszustellen. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen dieses Übereinkommens sind sie auch zur Ausstellung von Papieren zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren befugt, die nach einem EFTA-Land versandt werden.

(3) Werden mehrere Warensendungen zusammengestellt und als Sammelsendung mit einem einzigen Beförderungsmittel im Sinn des Artikels 12 Absatz 2 der Anlage I in einem T1- oder T2-Verfahren durch einen Hauptverpflichteten von

einer Abgangsstelle zu einer Bestimmungsstelle befördert, um an einen und denselben Empfänger ausgeliefert zu werden, so kann eine Vertragspartei verlangen, daß für diese Sendungen — außer in begründeten Ausnahmefällen — eine einzige Versandanmeldung T1 oder T2 abgegeben wird, der die entsprechenden Ladelisten beigelegt sind.

(4) Unbeschadet der Verpflichtung, daß gegebenenfalls der Gemeinschaftscharakter der Waren nachzuweisen ist, kann eine Person, die bei einer Grenzzollstelle einer Vertragspartei die Ausfuhrformlichkeiten erfüllt, nicht verpflichtet werden, die Waren zum T1- oder T2-Verfahren anzumelden, unabhängig davon, in welches Zollverfahren sie bei der benachbarten Grenzzollstelle überführt werden sollen.

(5) Unbeschadet der Verpflichtung, daß gegebenenfalls der Gemeinschaftscharakter der Waren nachzuweisen ist, kann die Grenzzollstelle einer Vertragspartei, bei der die Ausfuhrformlichkeiten erfüllt werden, die Abfertigung zum T1- oder T2-Verfahren ablehnen, wenn dieses Verfahren bei der benachbarten Grenzzollstelle enden soll.“

F. Artikel 9 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 9

(1) Waren, die im T2-Verfahren in ein EFTA-Land verbracht werden, um gegebenenfalls in diesem Verfahren weiterversandt zu werden, müssen in diesem Land unter ständiger zollamtlicher Überwachung bleiben, damit ihre Nämlichkeit oder ihr unveränderter Zustand gewährleistet wird.

(2) Werden solche Waren aus einem EFTA-Land, in dem sie in ein anderes Zollverfahren als ein Versandverfahren oder Zollagervverfahren überführt worden sind, weiterversandt, so darf das T2-Verfahren nicht angewandt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Waren, die zur Ausstellung auf einer Messe oder einer ähnlichen öffentlichen Veranstaltung vorübergehend eingeführt werden und nur solchen Behandlungen unterworfen worden sind, die zu ihrer Erhaltung erforderlich waren oder die in einer Teilung der Sendung bestanden.

(3) Werden Waren nach Lagerung in einem Zollagervverfahren aus einem EFTA-Land weiterversandt, so darf das T2-Verfahren nur unter folgenden Voraussetzungen angewandt werden:

- Die Lagerdauer darf fünf Jahre nicht überschritten haben; bei Waren der Kapitel 1 bis 24 der Nomenklatur für die Einreihung der Waren in die Zolltarife (Internationales Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren vom 14. Juni 1983) ist sie jedoch auf sechs Monate beschränkt.

- Die Waren müssen gesondert gelagert und dürfen nur solchen Behandlungen unterworfen worden sein, die zu ihrer Erhaltung erforderlich waren oder die in einer Teilung der Sendung bestanden, ohne daß dabei die Umschließungen ersetzt wurden.
- Die Behandlungen müssen unter zollamtlicher Überwachung durchgeführt worden sein.

(4) Alle Versandpapiere T2 und alle Papiere zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren, die von einer zuständigen Stelle eines EFTA-Landes ausgestellt werden, müssen einen Hinweis auf die entsprechenden Versandpapiere T2 oder Papiere zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren tragen, mit denen die Waren in dem betreffenden EFTA-Land eingetroffen sind, und es sind sämtliche darin enthaltenen besonderen Vermerke zu übernehmen.“

G. Artikel 10 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 10

(1) Sofern in Absatz 2 oder in den Anlagen nichts Gegenteiliges bestimmt wird, ist für alle T1- oder T2-Verfahren eine Sicherheit zu leisten, die für alle bei dieser Beförderung berührten Vertragsparteien gültig ist.

(2) Absatz 1 steht dem Recht der Vertragsparteien nicht entgegen,

- a) untereinander zu vereinbaren, bei nur ihr Gebiet berührenden T1- oder T2-Verfahren auf die Sicherheitsleistung zu verzichten;
- b) für die Beförderungsstrecke zwischen der Abgangsstelle und der ersten Durchgangszollstelle eines T1- oder T2-Verfahrens keine Sicherheit zu verlangen.

(3) Für die Anwendung der Pauschalbürgschaft gemäß den Anlagen I und II gilt als „ECU“ die Gesamtheit folgender Beträge:

0,6242	Deutsche Mark
0,08784	Pfund Sterling
1,332	Französische Franken
151,8	Italienische Lire
0,2198	Holländische Gulden
3,301	Belgische Franken
0,130	Luxemburgische Franken
0,1976	Dänische Kronen
0,008552	Irische Pfund
1,440	Griechische Drachmen
6,885	Spanische Peseten
1,393	Portugiesische Escudos.

Der Wert des ECU in einer Währung entspricht der Summe der Gegenwerte der im vorstehenden Unterabsatz angegebenen Beträge in dieser Währung.“

H. Artikel 11 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 11

(1) Die Nämlichkeit der Waren wird grundsätzlich durch Verschuß gesichert.

(2) Der Verschuß erfolgt:

- a) durch Raumverschuß, wenn das Beförderungsmittel bereits auf Grund anderer Vorschriften zugelassen oder von der Abgangsstelle als verschlußsicher anerkannt worden ist;
- b) im übrigen durch Packstückverschuß.

(3) Als verschlußsicher können Beförderungsmittel anerkannt werden,

- a) an denen Verschlüsse einfach und wirksam angebracht werden können;
- b) die so gebaut sind, daß keine Waren entnommen oder hinzugefügt werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Verschuß zu verletzen;
- c) die keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können;
- d) deren Laderäume für Kontrollen der zuständigen Behörden leicht zugänglich sind.

(4) Die Abgangsstelle kann vom Verschuß absehen, wenn die Nämlichkeit der Waren durch Beschreibung in der Anmeldung T1 oder T2 oder in den beigegeführten Papieren unter Berücksichtigung etwaiger anderer Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung festgestellt werden kann.“

I. Im deutschen Text von Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b wird das Wort „Grenzübergangsstelle“ jeweils durch das Wort „Durchgangszollstelle“ ersetzt.

J. Artikel 13 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 13

(1) Die zuständigen Behörden der betreffenden Länder leiten einander alle verfügbaren Auskünfte zu, die für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung des Übereinkommens erforderlich sind.

(2) Soweit erforderlich, unterrichten die zuständigen Behörden der betreffenden Länder einander über alle Feststellungen, Schriftstücke, Berichte, Niederschriften und Auskünfte, die sich auf Beförderungen im T1- oder T2-Verfahren beziehen sowie über Unregelmäßigkeiten und Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit solchen Verfahren.

Soweit erforderlich, unterrichten sie einander ferner über alle Feststellungen im Zusammenhang mit Waren, die unter die Amtshilfsvorschriften fallen und die sich in einem Zollagervverfahren befunden haben.

(3) Liegt der Verdacht einer Unregelmäßigkeit oder Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit Waren vor, die aus einem Land oder nach Durchfuhr durch ein Land oder nach Lagerung in einem Zollager in ein anderes Land verbracht worden sind, so erteilen die zuständigen Behörden der betreffenden Länder einander auf Ersuchen Auskunft über:

- a) die Einzelheiten der Warenbeförderung, wenn die betreffenden Waren:
 - mit einem Versandpapier T1 oder T2 oder einem Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren in das ersuchte Land gelangt sind — unabhängig von der Art ihrer Weiterbeförderung —, oder
 - von dort — unabhängig von der Art ihres Verbringens in dieses Land — mit einem Versandpapier T1 oder T2 oder einem Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren weiterversandt worden sind;
- b) die Einzelheiten der Lagerung in einem Zollager, wenn die betreffenden Waren mit einem Versandpapier T2 oder einem Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters

der Waren in dieses Land gelangt oder von dort mit einem Versandpapier T2 oder einem Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren weiterversandt worden sind.

(4) In dem Ersuchen nach den Absätzen 1 bis 3 ist anzugeben, auf welchen Fall oder welche Fälle es sich bezieht.

(5) Ersucht die zuständige Behörde eines Landes um Amtshilfe, die sie selbst nicht leisten könnte, wenn sie darum ersucht würde, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Es steht im Ermessen der ersuchten zuständigen Behörde, ob sie einem solchen Ersuchen nachkommen will.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erhaltenen Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Übereinkommens verwendet werden und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht des Landes, das sie erhalten hat, für Auskünfte dieser Art gewährt. Diese Auskünfte dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis der zuständigen Behörde, die sie erteilt hat, und vorbehaltlich der von dieser Behörde verfügten Einschränkungen anderweitig verwendet werden.“

Der in der Empfehlung vorgesehene Briefwechsel erfolgte am 17. Dezember 1992 bzw. 4. März 1993; die Empfehlung ist mit 1. Jänner 1993 in Kraft getreten.

Vranitzky